

S a t z u n g
über die Mitteilung von zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten
vom 18.10.2021

Der Kreistag des Alb-Donau-Kreises hat am 18.10.2021 aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LkrO)
- § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Sätze 4 und 5 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- § 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

in der jeweils gültigen Fassung

folgende Satzung über die Mitteilung von zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten beschlossen:

§ 1
Verpflichtung zur Datenmitteilung

- (1) Nach Beendigung der Aufgabenübertragungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung zum 31.12.2022 ist der Alb-Donau-Kreis ab dem 01.01.2023 als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 KrWG in Verbindung mit § 6 LKreiWiG für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen der ihm überlassenen Abfälle zuständig. Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen, den abfallrechtlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor der Beendigung der Aufgabeübertragung mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere
 - Identifikationsdaten: Vor- und Nachname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort;
 - Kontaktdaten: Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land);
 - Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen werden mit dem Anschreiben zur Bedarfserhebung und damit der ersten Kontaktaufnahme über die Datenerhebung informiert.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

.....
(Ulm den 18.10.2021)

.....
(gez. Landrat)